

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1777 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Psychotherapie-Richtlinien
Vom 20. Juni 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 549), wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt D Anwendungsbereiche wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie gemäß Abschnitt B und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß Abschnitt C der Richtlinien bei der Behandlung von Krankheiten können nur sein:

- 1.1 Affektive Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie;
- 1.2 Angststörungen und Zwangsstörungen;
- 1.3 Somatoforme Störungen einschließlich Konversionsstörungen;
- 1.4 Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen;
- 1.5 Essstörungen;
- 1.6 Nichtorganische Schlafstörungen;
- 1.7 Sexuelle Funktionsstörungen;
- 1.8 Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen;
- 1.9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.“

2. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kann Psychotherapie angewandt werden, wenn psychodynamische bzw. lerntheoretische Faktoren wesentlich Anteil an einer seelischen Behinderung oder an deren Auswirkungen haben und mit ihrer Hilfe eine Eingliederung in Arbeit, Beruf und/oder Gesellschaft möglichst auf Dauer erreicht werden kann; Indikationen hierfür können nur sein:

- 2.1 Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung.
- 2.2 Seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen und/oder Missbildungen stehen.
- 2.3 Seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet.
- 2.4 Seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Intervention erkennen lassen.“

3. Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden zu den Nummern 3, 4 und 5.

II. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
 Der Vorsitzende
 H e s s